

# **Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Langenbrettach für die Bauplätze auf dem Flst. 228, Schulstraße / Im Reutfeld im Ortsteil Langenbeutungen**

## **Einleitung:**

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung (d.h. zum vollen Wert, § 92 GemO) handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines Grundstückes.

Die Gemeinde Langenbrettach verkauft die Baugrundstücke sowohl an einheimische als auch auswärtige Bauinteressenten. Mit dem Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen möchte die Gemeinde Langenbrettach den privaten Wohnungsbau fördern und es insbesondere Familien ermöglichen Eigentum zu erwerben.

Die Richtlinien für die Vergabe der Bauplätze und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Über die Zuteilung der Grundstücke entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach.

## **Anwendungsbereich:**

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung für die Vergabe der gemeindeeigenen Bauplätze auf Flst. 228, Schulstraße / Im Reutfeld im Ortsteil Langenbeutungen.

## **Vergabegrundsätze:**

1. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich an die Personen, die Interesse an einem gemeindeeigenen Bauplatz haben und sich nach der Ausschreibung fristgemäß melden.
2. Kommen mehrere Interessenten für den Erwerb eines Bauplatzes in Betracht, entscheidet die höhere Zahl der Punkte bei den „Kindern“ und danach das Los.
3. Grundsätzlich werden die Angaben des Bewerbers für die Berechnung der Punkte berücksichtigt. Sollte sich eine Angabe des Mitbewerbers auf die Punktezahl günstiger auswirken, so gilt diese Punktzahl.
4. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt nach der Höchstzahl der erreichten Punkte. Es besteht die Möglichkeit sich auf mehrere Bauplätze mit einer entsprechenden Priorisierung zu bewerben. Bei Punktegleichheit geht es zunächst nach der vom Bewerber angegebenen Priorisierung. Kann auch dadurch keine Entscheidung herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

## **Besondere Vertragsbestimmungen:**

1. Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen nach Kaufvertragsabschluss zahlbar.
2. Der Bauplatz ist innerhalb von 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss bezugsfertig zu bebauen.
3. Der Bauplatz darf weder ganz noch teilweise veräußert werden, ohne dass auf ihm ein bezugsfertiges Wohngebäude errichtet wurde.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen steht der Gemeinde Langenbrettach ein Rückkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zu. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Der Erwerber verpflichtet sich das zu errichtende Wohnhaus nach dessen Fertigstellung als Hauptwohnsitz für die Mindestdauer von 2 Jahren selbst zu beziehen und persönlich zu nutzen.

Bei Nichteinhaltung ist eine Vertragsstrafe von 10 % des Kaufpreises zu entrichten.

**Schlussbestimmungen:**

Diese Vergaberichtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf den Erwerb eines bestimmten Grundstücks.

Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

**Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates am 21.05.2021 in Kraft.

Langenbrettach, den 21.05.2021

gez.

Timo Natter  
Bürgermeister